

Wk vom 17. Juli 2003

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 10.07.2003 folgendes beschlossen, was hiermit - gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße - Gustav-Stresemann-Ring" in Wiesbaden.

Der Bebauungsplan "Mainzer Straße - Gustav-Stresemann-Ring" in Wiesbaden wird in einem Teilbereich geändert. Die Änderung erhält die Bezeichnung "Mainzer Straße - Bereich B - Multiplexkino". Der Geltungsbereich der Änderung, der ausnahmslos in der Gemarkung Wiesbaden liegt, wird wie folgt definiert:

Die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 12/24 (Flur 161), hier anschließend die östliche Grenze des Flurstücks 12/25 (Flur 161) 3 Meter, dann rechtwinklig nach Westen bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3582. Diese Straßenbegrenzungslinie nach Süden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 12/25 und weiter das Flurstück 12/6 (beide Flur 161) schneidend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 12/12 der Flur 161. Die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3582 entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 12/12 (Flur 161), die westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße die Flurstücke 12/7, 12/6, 12/28, 12/27 (alle Flur 161), 6/40, 6/39, 6/37 und 6/36 (alle Flur 160). Am Ende des Ausbaus des zukünftigen Kreisels das Flurstück 64/72 der Flur 53 (Gartenfeldstraße) rechtwinklig in nordöstliche Richtung schneidend die Grenze des Flurstücks 64/72 nach Osten entlang bis zum Ausbau des zukünftigen Kreisels das Flurstück 64/72 rechtwinklig in südöstliche Richtung schneidend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 64/65 (Flur 53). Die westliche Grenze des Flurstücks 64/65 nach Süden das Flurstück 6/40 (Flur 160) schneidend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 12/24 der Flur 161.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist Voraussetzung dafür, dass auf einer im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten "Fläche für den Gemeinbedarf - Städtischer Schlachthof" ein Multiplexkino und eine Erschließungsstraße errichtet werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ist nicht durchzuführen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung.

2. Beschluss über die Änderung des am 27.03.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Mz.-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim) für den Planungsbereich "Reitstall Fasanerie" im Ortsbezirk Klarenthal

Der festgestellte neue Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden soll teilweise, und zwar für den Planungsbereich "Reitstall Fasanerie" im Ortsbezirk Klarenthal, geändert werden.

Der Planungsbereich umfasst das Areal der Reitanlage an der Fasanerie nördlich des Fasanerieweges und östlich der Verbindungsstraße zwischen Aarstraße und Lahnstraße (Flurstücke Nr. 2/5 und 2/8 in der Flur 8 der Gemarkung Wiesbaden).

Die Änderung ist erforderlich, weil durch die beabsichtigte Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für den Planungsbereich "Reitstall Fasanerie" im Ortsbezirk Klarenthal eine von den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichende Ausweisung vorgenommen werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 29.04.2003 in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

3. Beschluss über den Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reitstall Fasanerie" in Wiesbaden.

Dem Antrag des Vorhabenträgers, Reitstall Fasanerie e.V. vom 22.11.2002 auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Reitstall Fasanerie" in Wiesbaden wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst das Areal der Reitanlage an der Fasanerie nördlich des Fasanerieweges und östlich der Verbindungsstraße zwischen Aarstraße und Lahnstraße (Flurstücke Nr. 2/5 und 2/8 in der Flur 8 der Gemarkung Wiesbaden). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Reitstall Fasanerie" wird in der Fassung vom 21.03.2003 eingeleitet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ist nicht durchzuführen.

buch (BauGB) durchgeführt.

5. Beschluss über den Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Pfarrmorgen" und über die Änderung des Bebauungsplans "Links dem Mainzer Weg und Seegewann - 2. Änderung" in Wiesbaden-Delkenheim.

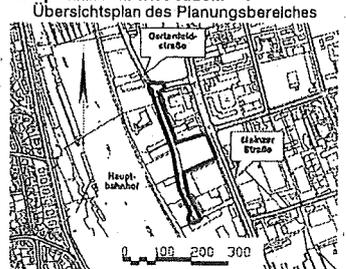
Der Bebauungsplan "Links dem Mainzer Weg und Seegewann - 2. Änderung" in Wiesbaden-Delkenheim wird in einem Teilbereich geändert. Die Änderung erhält die Bezeichnung "Pfarrmorgen". Der Planungsbereich wird begrenzt durch die Elisabethenstraße im Osten, die L 3028 im Westen, die Einfahrt zum Golfplatz im Süden und die südliche Bebauung an der Rosenheimer Straße im Norden (die nordwestliche und östliche Grenze des Flurstücks 159 (Flur 45), die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2 der Flur 46 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 6/1 der Flur 46 (Elisabethenstraße), rechtwinklig auf die südwestliche Grenze des Flurstücks 6/1 diese nach Süden folgend bis 12 Meter vor die nordwestliche Grenze des Flurstücks 8 der Flur 46. Hier ein Bogen auf die östliche Grenze dieses Flurstücks, diese verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 17/4 der Flur 46. Diese Grenze westlich folgend bis 8 Meter vor der östlichen Grenze des Flurstücks 22/2 der Flur 46. Dann in einem Bogen südlich bis zur Ostgrenze des Flurstücks 22/2 und rechtwinklig zur Westseite dieses Flurstücks. Diese Grenze nach Norden folgend verlängert bis zur Nordwestgrenze des Straßengrundstücks Flurstück 43/4 der Flur 47 (L 3028). Diese Grenze nach Norden folgend bis zum Fußpunkt des Lotes zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 159 der Flur 45).

Der Bebauungsplan wird in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bearbeitet (§ 12 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes ist Voraussetzung dafür, dass auf einer im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten "Öffentlichen Grünfläche - Sport- und Spielplatz, Jugend-Tummelplatz" ein Nahversorgermarkt, ein Pflegeheim - alternativ Geschossermarkt - sowie Doppel- und Reihenhäuser errichtet werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" ist nicht durchzuführen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung. Des Weiteren wurden folgende Offenlagen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Mainzer Straße - Bereich B Multiplexkino" in Wiesbaden.



2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des am 27.03.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Flächennutzungsplanes und des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Planungsbereich "Pfarrmorgen" im Ortsbezirk Delkenheim nach dem Baugesetzbuch (BauGB)



4. Beschluss über die Änderung des am 27.03.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Mz.-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim) für den Planungsbereich "Pfarrmorgen" im Ortsbezirk Delkenheim

Der festgestellte neue Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden soll teilweise, und zwar für den Planungsbereich "Pfarrmorgen" im Ortsbezirk Delkenheim, geändert werden.

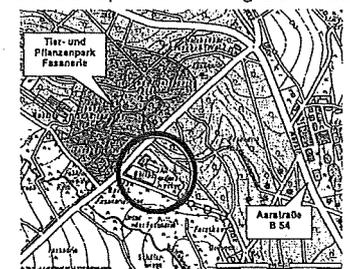
Der Planungsbereich wird begrenzt durch die Elisabethenstraße im Osten, die L 3028 im Westen, die Einfahrt zum Golfplatz im Süden und die südliche Bebauung an der Rosenheimer Straße im Norden (die nordwestliche und östliche Grenze des Flurstücks 159 (Flur 45), die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2 der Flur 46 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 6/1 der Flur 46 (Elisabethenstraße), rechtwinklig auf die südwestliche Grenze des Flurstücks 6/1 diese nach Süden folgend bis 12 Meter vor die nordwestliche Grenze des Flurstücks 8 der Flur 46. Hier ein Bogen auf die östliche Grenze dieses Flurstücks, diese verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 17/4 der Flur 46. Diese Grenze westlich folgend bis 8 Meter vor der östlichen Grenze des Flurstücks 22/2 der Flur 46. Dann in einem Bogen südlich bis zur Ostgrenze des Flurstücks 22/2 und rechtwinklig zur Westseite dieses Flurstücks. Diese Grenze nach Norden folgend verlängert bis zur Nordwestgrenze des Straßengrundstücks Flurstück 43/4 der Flur 47 (L 3028). Diese Grenze nach Norden folgend bis zum Fußpunkt des Lotes zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 159 der Flur 45).

Die Änderung ist erforderlich, weil durch die beabsichtigte Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für den Planungsbereich "Pfarrmorgen" im Ortsbezirk Delkenheim eine Änderung des Bebauungsplanes "Links dem Mainzer Weg und Seegewann - 2. Änderung" erfolgt und somit eine von den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan teilweise abweichende Ausweisung vorgenommen werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 10.06.2003 in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des am 27.03.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Flächennutzungsplanes und des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Planungsbereich "Reitstall Fasanerie" im Ortsbezirk Klarenthal nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Übersichtsplan des Planungsbereiches



Die o. g. Bebauungsplanentwürfe und die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderungen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2003 bis 25.08.2003 (einschließlich) im Verwaltungsbüro Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Erdgeschoss, Raum für öffentliche Auslegungen, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Anregungen zu den o. g. Bebauungsplanentwürfen und der Entwürfe der Flächennutzungsplanänderungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Stadtplanungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Im gleichen Zeitraum stehen die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderungen mit Erläuterungsbericht und die hier aufgeführten Bebauungsplanentwürfe mit Begründung im Internet unter der Adresse www.wiesbaden.de/Stadtentwicklung als zusätzliche Information zur Verfügung.

Wiesbaden, 14.07.2003
 Der Magistrat der
 Landeshauptstadt Wiesbaden
 In Vertretung
 Schwarz
 Stadtrat

808040 / Frau Neubert
☎ 0611 - 31 33 27

Auftraggeber

610510, Hr. Lang

18.07.03

Wiesbadener Kurier
und
Wiesbadener Tagblatt



Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung

der Veröffentlichung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. 7. 2003.
5. Beschluss über den Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfarrmorgen“ und über die Änderung des Bebauungsplanes „Links dem Mainzer Weg und Seegewann – 2. Änderung“ in Wiesbaden-Delkenheim.
Die Beteiligung der Bürger erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung. Wiesbaden, den 14. 7. 2003

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
– Stadtplanungsamt –

350

lc *Me*

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN STADTPLANUNGSAMT					
21. JULI 2003					
01	02	03	04	05	06
b.F.	z.K.V.	z.K.	WV	z.G.A.	
Termin					

*Kopie von (hier.)
LrL-88*